

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Anwendbarkeit der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ auf Feuerwehren mit hauptamtlichen Einsatzkräften

Stand: 11.11.2019

Im Laufe dieses Jahres haben fast alle betroffenen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die neu gefasste DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Kraft gesetzt.

Diese gilt gemäß § 1 nur mehr für Trägerinnen und Träger öffentlicher Freiwilliger Feuerwehren und öffentlicher Pflichtfeuerwehren sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst.

Von mehreren Werkfeuerwehren sowie öffentlichen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften bzw. Berufsfeuerwehren erreichten das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ bzw. die zuständigen Unfallversicherungsträger Anfragen, in wie weit die neu gefasste DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ auch für diese Feuerwehren und hauptamtliche Kräfte Anwendung finden könne.

Aus diesem Anlass nimmt das Sachgebiet zur o. g. Frage wie folgt Stellung:

Rechtlicher Status von Einsatzkräften der Feuerwehr

Ehrenamtliche Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind bei dieser Tätigkeit keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Sie sind aber nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) kraft Gesetzes Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung. Um Regelungslücken zu schließen und praktikable Vorgaben zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Erkrankungen zu machen, wurde für diesen Personenkreis die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ in der aktuellen Fassung erlassen.

Hauptamtliche Kräfte von Werkfeuerwehren und öffentlichen Feuerwehren sind ebenfalls Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung – die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ gilt für sie jedoch nach dem Geltungsbereich dieser Vorschrift nicht. Sie sind aber Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Daraus resultiert, dass das staatliche Arbeitsschutzrecht unmittelbar und – abhängig von deren jeweiligem Geltungsbereich – auch die sonstigen vom jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger erlassenen Unfallverhütungsvorschriften für diesen Personenkreis gelten.

Verbeamtete Kräfte von öffentlichen Feuerwehren sind keine Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung, da sie im Falle eines erlittenen Dienstatfalls gemäß den Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder abgesichert sind. Aus diesem Grund finden Unfallverhütungsvorschriften für sie keine Anwendung, weil diese grundsätzlich nur für Unternehmer und Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Beamte sind jedoch ebenfalls Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes, somit gilt auch für sie das staatliche Arbeitsschutzrecht.

Erleichterungen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst

Die neu gefasste DGUV Vorschrift 49 enthält einige Erleichterungen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst. Diese betreffen vor allem die Organisation von Sicherheit und Gesundheit (z. B. die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die sicherheitstechnische und medizinische Beratung, die Zusammenfassung von Eignungsuntersuchung und Vorsorge sowie die Zulässigkeit „geeigneter Ärz-

tinnen und Ärzte“ für die arbeitsmedizinische Vorsorge für das Tragen von Atemschutzgeräten und Taucharbeiten).

Diese Erleichterungen dienen dazu, den besonderen Anforderungen und Strukturen des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes (z. B. Dienst überwiegend in der Freizeit, wechselnde Personalverfügbarkeit etc.) Rechnung zu tragen. Spezielle Regelungen sind hier möglich, weil ehrenamtliche Einsatzkräfte in den Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren nicht in den unmittelbaren Geltungsbereich der staatlichen Arbeitsschutzgesetzgebung fallen.

Für hauptamtliche Kräfte gilt in vollem Umfang staatliches Arbeitsschutzrecht

Die Angehörigen (haupt- und nebenberuflich) von Werkfeuerwehren sowie die hauptamtlichen Kräfte öffentlicher Feuerwehren (Beamtinnen, Beamte, Tarifbeschäftigte) unterliegen unmittelbar dem staatlichen Arbeitsschutzrecht. Somit können die o. g. Erleichterungen, die sich aus der DGUV Vorschrift 49 für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst ergeben, für diesen Personenkreis nicht in Anspruch genommen werden.

Auch wenn in Werkfeuerwehren und Berufsfeuerwehren über betriebsinterne (Dienst-) Anweisungen verfügt wird, dass die Regelungen der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ als Stand der Technik angewendet werden sollen, zumal auch in Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) auf die Unfallverhütungsvorschriften verwiesen wird, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Vorgaben des staatlichen Arbeitsschutzrechts eingehalten werden. Unter anderem folgt daraus für Werkfeuerwehren sowie hauptamtliche Kräfte der öffentlichen Feuerwehren:

- Gefährdungsbeurteilungen sind gem. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ durchzuführen und zu dokumentieren.
- Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach Arbeitssicherheitsgesetz ist zu gewährleisten. Außer für den Bereich der Berufsfeuerwehren mit verbeamteten Dienstkräften ist dabei auch die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ des jeweils zuständigen Unfallversicherungsträgers einzuhalten.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung über die arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV) ist auch für das Tragen von Atemschutzgeräten und

für Taucharbeiten grundsätzlich durch Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchzuführen. Aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge erhält der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin oder die Dienstherrin bzw. der Dienstherr in der Regel keine Hinweise zur Eignung.

- Für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen muss eine Rechtsgrundlage, z. B. in einem Gesetz, in arbeits- bzw. dienstrechtlichen Regelungen bestehen bzw. durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber, den Dienstherrn, die Dienstherrin geschaffen werden.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge soll gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 ArbMedVV nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.
- Die nach § 26 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 notwendigen Ersthelfer sind durch eine ermächtigte Stelle i. S. d. § 26 Abs. 2 auszubilden, sofern die Ersthelfer nicht ohnehin über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung verfügen.

Anwendung des § 15 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 – Abweichung bei Rettung aus Lebensgefahr

§ 15 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 erlaubt im Einzelfall zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr unter Beachtung des Eigenschutzes von Unfallverhütungsvorschriften abzuweichen. Von Feuerwehren, die nicht dem Geltungsbereich dieser Vorschrift unterliegen, wurde an das Sachgebiet die Frage herangetragen, ob für diese Feuerwehren eine Abweichung von für sie geltenden Unfallverhütungsvorschriften denkbar sei.

Im staatlichen Arbeitsschutzrecht ist keine „Lebensrettungsklausel“ statuiert (Ausnahme z. B. bayerische „Verordnung über die Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen“). Aus Sicht des Sachgebietes kann dennoch u. U. im Einzelfall eine Abweichung von Unfallverhütungsvorschriften ausnahmsweise in Betracht kommen, sofern dies zur Rettung von Menschenleben unter Beachtung von Eigenschutzmaßnahmen zwingend geboten ist. Dafür spricht der hohe Wert des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz sowie die Regelung in § 34 Straf-

gesetzbuch. Diese Frage und ggf. die Voraussetzungen für ein Abweichen von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sollten in Abstimmung der zuständigen Leitungen der Werkfeuerwehren

sowie der öffentlichen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften bzw. Berufsfeuerwehren mit den zuständigen staatlichen Aufsichtsdiensten erörtert und soweit möglich geklärt werden.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

[Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen](#)
im Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz
der DGUV